

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2023 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 22.02.2022 S. 37, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die E-Control hat laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012, den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes, jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern, samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 zuzuweisen und zu verrechnen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend.

Die zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 83 Abs. 2 EAG stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich. Die Technologien sind entsprechend: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsnachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkunden gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Bei Herkunftsnachweisen (HKN), handelt es sich um kein homogenes Produkt. Sie unterscheiden sich nach Art und Qualität (z.B. Technologie, Herkunftsland, Förderstatus, Alter der Anlage aus der die HKN stammen).

HKN aus geförderten Anlagen, die von dieser Verordnung betroffen sind, können gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG nur eingeschränkt gehandelt werden (sind nicht ins Ausland transferierbar). Dementsprechend ist der Vergleich dieser HKN, beispielsweise mit HKN aus skandinavischen Wasserkraftwerken, schwierig und die Festlegung des Preises nur bedingt möglich.

Zur Preisfindung wurde eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control durchgeführt. Hier wurden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen der gehandelten HKN sowie den jeweiligen Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen der Befragung wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Befragung - Allgemein

In der diesjährigen Befragung wurden Preise für 20 nationale Transaktionen sowie für 9 internationale Transaktionen (bereinigte Samples) gemeldet. Die Transaktionen betrafen Großteils HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2021 und 2022, sowie zu einem kleinen Anteil für ein späteres Gültigkeitsjahr. Damit ein gewichteter Mittelwert berechnet werden kann, wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben. Die Rücklaufquote war ähnlich wie im Vorjahr. HKN der Ökostromabwicklungsstelle, die zum Preis gemäß gültiger Herkunftsnachweispreisverordnung weitergehandelt wurden, sind wie auch in den Vorjahren aus dem Sample entfernt worden. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Verordnungen gegenseitig beeinflussen.

Einen Überblick, über die verordneten Preise seit dem Jahr 2012, findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2020

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98

Quelle: E-Control, Stand September 2022

Ergebnisse der Befragung

a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 29 Meldungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 9 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2021
- 15 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2022
- 5 Transaktion mit einer späteren Gültigkeit.

Herangezogen wurden nur die Meldungen für 2021 und 2022. Die Daten für HKN mit einer Gültigkeit nach 2022 wurden aus dem Sample entfernt, da der Kauf langfristiger Produkte nicht den jeweils (Jahres)aktuellen Preis darstellt. Es wurden keine Transaktionen für fossile Nachweise gemeldet.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2021 liegt bei 1,19 Euro/MWh und für das Jahr 2022 bei 1,17 Euro/MWh.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2021	2022
	N = 20	N = 7	N = 13
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,55	0,75	0,55
Max	2,87	2,00	2,87
Median	1,34	1,45	1,10
Mittelwert	1,41	1,48	1,38
Gewichteter Mittelwert	1,19	1,44	1,17

Quelle: E-Control, Stand September 2022

b) Internationaler Handel

Es wurden insgesamt 15 Preismeldungen für internationale Transaktionen gemeldet. Nach Abzug von unvollständigen Meldungen, sowie Meldungen für den Zeitraum nach 2022, bleiben in Summe neun Transaktionen übrig

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die gemeldeten internationalen Handelstransaktionen zusammen.

Dargestellt werden die Ergebnisse für HKN mit Produktionsjahr 2021 und 2022. Es wurden weder für 2021 noch für 2022 Exporte gemeldet. Die Spalten „Alle Transaktionen“ und „Importe“ liefern daher die gleichen Werte.

Insgesamt liegen neun Meldungen vor. Fünf Meldungen für das Jahr 2021 und vier für das Jahr 2022. Der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2021 liegt bei 1,13 Euro/MWh und bei 1,04 Euro/MWh für 2022 im internationalen Handel.

Tabelle 3: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

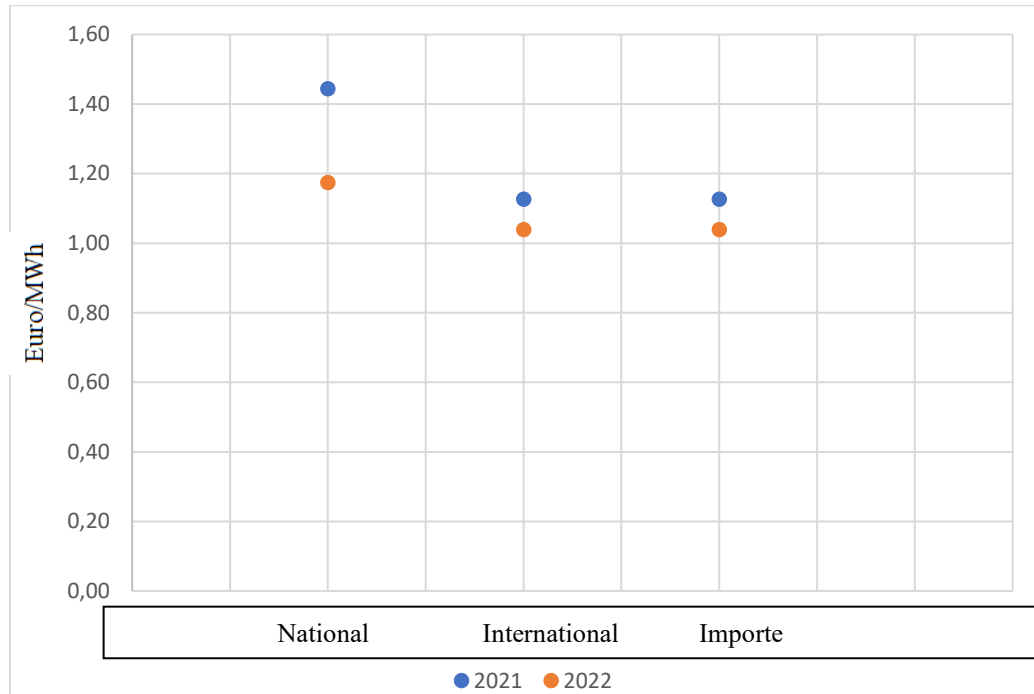
	Alle Transaktionen	Importe	Exporte	Alle Transaktionen	Importe	Exporte
	N = 5	N = 5	N = 0	N = 4	N = 4	N = 0
	2021			2022		
Min	1,00	1,00	-	0,37	0,37	-
Max	1,23	1,23	-	1,93	1,93	-
Median	1,13	1,13	-	0,48	0,48	-
Mittelwert	1,12	1,12	-	0,82	0,82	-
Gewichteter Mittelwert	1,13	1,13	-	1,04	1,04	-

Quelle: E-Control, Stand Sept. 2022

Schlussfolgerungen aus der Befragung

In Abbildung 1 werden die gewichteten Mittelwerte der Transaktionen von 2021er-HKN und 2022er-HKN zusammengefasst.

Abbildung 1: Gewichtete Mittelwerte der Transaktionen – 2021-HKN vs. 2022 HKN



Quelle: E-Control, Stand September 2022

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der gewichtete Mittelwert für nationale Transaktionen für das Jahr 2021 liegt mit 1,17 Euro/MWh über dem verordneten Vorjahreswert von 0,98 Euro/MWh.

- Auch bei den internationalen Transfers liegt der gewichtete Mittelwert im Bereich von einem Euro. Hier scheinen sich die Preise anzunähern, wobei der Preis für österreichische HKN noch immer höher ist.

OeMAG Biomasse Auktion

Die Auktion von Biomasse-HKN durch die OeMAG ist eine weitere Quelle für Preisinformationen. Die OeMAG ist in sechs Bundesländern als Biomassebilanzgruppenverantwortlicher für die Abwicklung der Anschlussförderung für Biomasseanlagen zuständig. Der Strom wird dabei direkt vermarktet und die HKN werden auktioniert. Die Auktionen finden quartalsweise statt.

Tabelle 5 fasst die Ergebnisse der letzten Auktionen zusammen. Die erzielten Preise sind hier fast durchgehend gestiegen. Bei der letzten Auktion wurde ein Preis von 0,7 Euro/MWh erzielt. Prinzipiell ist hier zu beachten, dass es sich um eine reine Biomasseauktion handelt und somit nicht in jedes Versorgungsportfolio passt (Beispiel Anbieter von 100 % Wasserkraft). Es liegen keine Informationen über die Anzahl der Bieter vor.

Tabelle 4: Ergebnisse OeMAG Biomasse Auktion

Auktion	Euro/MWh
10.06.2021	0,08
09.09.2021	0,08
09.12.2021	0,12
11.02.2022	0,19
15.06.2022	0,7

Quelle: OeMAG, Stand September 2022

Ableitung des Preises für 2022

Für die Festlegung des Preises, wird wie in der Vergangenheit der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers herangezogen. Die Gründe hierfür sind:

- Herkunftsnachweise aus Österreich erzielen generell höhere Preise als beispielsweise solche aus Skandinavien. Durch die generell gestiegenen Preise für Herkunftsnachweise scheinen sich diese Werte jedoch anzunähern.
- In den letzten Jahren befand sich der Wert von Herkunftsnachweisen aus nationalen Transfers bei einem Niveau von rund 1 Euro/MWh.
- Die Verordnung bewertet HKN für Strom, der von der OeMAG zugewiesen wird. Wesentliches Merkmal ist hier, dass sie nicht ins Ausland gehandelt werden dürfen. Somit sollte der Fokus auf inländische Transfers gelegt werden.
- Der Wert bei den Biomasseauktionen der OeMAG, ist zwar niedriger als der Durchschnittswert für nationale Transfers, es wird jedoch nur ein spezielles Produkt (Biomasse HKN) versteigert. Dennoch ist es auch hier zu einer deutlichen Preissteigerung gekommen (0,7 Euro/MWh).
- Für die Verordnung wird der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers herangezogen und der Preis mit **1,17 Euro/MWh** neu festgesetzt.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.